



Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 4 und 101 Absatz 1 des Kernenergiegesetzes
vom 21. März 2003¹ (KEG),

sowie auf Artikel 75 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002²
über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Notfallschutz für den Fall von Ereignissen in schweizerischen Kernanlagen, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann.

² Die dieser Verordnung unterstehenden Kernanlagen werden in Anhang 1 bezeichnet.

Art. 2 Ziel des Notfallschutzes

Ziel des Notfallschutzes ist:

- die betroffene Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen zu schützen;
- die betroffene Bevölkerung zeitlich begrenzt zu betreuen und mit dem Nötigsten zu versorgen;
- die Auswirkungen eines Ereignisses zu begrenzen.

SR

¹ SR 732.1

² SR 520.1

2. Abschnitt: Notfallschutzzonen und Planungsgebiete

Art. 3 Grundsatz

¹ Um jede Kernanlage werden für den Fall eines schweren Störfalles zwei Notfallschutzzonen festgelegt:

- a. Die Notfallschutzzone 1 umfasst das Gebiet, in dem sofort Schutzmassnahmen getroffen werden müssen, wenn der Störfall eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt.
- b. Die Notfallschutzzone 2 schliesst an die Notfallschutzzone 1 an und umfasst das Gebiet, in dem Schutzmassnahmen getroffen werden müssen, wenn der Störfall eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt. Sie wird in Gefahrensektoren eingeteilt (Anhang 2).

² Die den Notfallschutzzonen 1 und 2 zugeordneten Gemeinden und Gemeindeteile sind in Anhang 3 bezeichnet.

³ Das Gebiet, das an die Notfallschutzzone 2 anschliesst, umfasst das Gebiet der übrigen Schweiz.

⁴ Als Grundlage für die weitere Planung und Vorbereitung von Schutzmassnahmen können Planungsgebiete festgelegt werden (Anhang 4). Innerhalb von Planungsgebieten werden im Ereignisfall spezifische Schutzmassnahmen angeordnet.

⁵ Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) erhebt die für die Festlegung der Notfallschutzzonen erforderlichen Geodaten. Die Erhebung, Nachführung und Nutzung dieser Daten richtet sich nach der Verordnung vom 21. Mai 2008³ über Geoinformation.

Art. 4 Abweichende Regelung

¹ In begründeten Fällen, insbesondere im Gebiet um Forschungsreaktoren und Lager für radioaktive Abfälle, kann nach Massgabe der von einer Kernanlage ausgehenden Gefährdung eine von Artikel 3 abweichende Einteilung in Notfallschutzzonen vorgenommen werden. Diese speziellen Gefährdungszonen werden in Anhang 3 festgelegt.

² Befindet sich eine Kernanlage in Nachbetrieb oder Stilllegung, so überprüft das Bundesamt für Energie (BFE) auf Antrag des Betreibers und aufgrund der Gefährdung, die von dieser Kernanlage ausgeht, die Zuordnung nach Artikel 3 Absatz 2 zu den Notfallschutzzonen inklusive Gefahrensektoren nach Anhang 3. Ist eine Neuordnung angezeigt, so ändert es Anhang 3 entsprechend. Zuvor hört es das ENSI, die betroffenen Kantone sowie den Betreiber der betroffenen Kernanlage an.

³ SR 510.620

Art. 5 Gemeindefusionen

¹ Gemeindefusionen haben keine Auswirkungen auf die Ausdehnung der Notfallschutzzonen. Die entsprechenden Gemeindeteile bleiben in der Notfallschutzzone, der sie vor der Fusion zugeordnet waren.

² Das ENSI prüft Anhang 3 jährlich und führt nach Anhörung der betroffenen Kantone die Änderungen nach, die sich infolge von Gemeindefusionen und Namensänderungen ergeben haben.

3. Abschnitt: Aufgaben der Betreiber von Kernanlagen**Art. 6** Planung und Vorbereitung

¹ Die Aufgaben, die die Betreiber von Kernanlagen im Rahmen der Planung und der Vorbereitung des Notfallschutzes erfüllen müssen, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Kernenergie- und Strahlenschutzgesetzgebung.

² Die Betreiber von Kernanlagen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie legen die Kriterien für die Warnung und Alarmierung in einem Notfallreglement fest. Sie halten sich dabei an die Richtlinie des ENSI.
- b. Sie stellen sicher, dass das ENSI, die Nationale Alarmzentrale (NAZ) und der Standortkanton rechtzeitig informiert werden, wenn die Kriterien für die Auslösung der Warnung und Alarmierung nach Buchstabe a erfüllt sind.
- c. Sie halten jederzeit eine personell und materiell angemessen ausgestattete Notfallorganisation bereit.
- d. Sie stellen die Ausbildung der Mitglieder der Notfallorganisation sicher.
- e. Sie halten geeignete Einsatzunterlagen und Alarmierungspläne bereit.
- f. Sie halten geeignete Mittel zur Bestimmung des Quellterms bereit. Als Quellterm gilt die Menge und Art der freigesetzten Radionuklide sowie der zeitliche Verlauf der Freisetzung.
- g. Sie führen regelmässig Notfallübungen, einschliesslich Gesamtnotfallübungen, unter Aufsicht des ENSI durch.
- h. Sie beschaffen und installieren geeignete Notfallkommunikationsmittel für die Kommunikation mit:
 1. dem ENSI,
 2. der NAZ,
 3. den von den Kantonen, auf deren Gebiet sich Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile der Notfallschutzzone 1 befinden, bezeichneten Stellen.

³ Sie stimmen sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Notfallschutzpartnern ab.

Art. 7 Ereignisfall

Im Ereignisfall haben die Betreiber von Kernanlagen folgende Aufgaben:

- a. Sie analysieren das Ereignis im Hinblick auf eine Gefährdung der Bevölkerung.
- b. Sie leiten geeignete Massnahmen zur Beherrschung des Ereignisses und zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Personal und die Bevölkerung ein.
- c. Sie orientieren rechtzeitig das ENSI und die NAZ. Zusätzlich orientieren sie die kantonalen Stellen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 3, wenn es sich um:
 1. einen schnellen Störfall nach Artikel 5 Absatz 3 der Alarmierungs- und Sicherheitsfunkverordnung vom 18. August 2010 (VWAS)⁴ handelt,
 2. die technischen Kriterien für die Auslösung der Warnung und Alarmierung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der VWAS erfüllt sind.
- d. Sie bestimmen rechtzeitig den Quellterm und übermitteln diesen an das ENSI.

4. Abschnitt: Aufgaben des ENSI**Art. 8** Planung und Vorbereitung

Das ENSI hat im Rahmen der Planung und Vorbereitung des Notfallschutzes folgende Aufgaben:

- a. Es betreibt einen eigenen Pikettdienst und stellt eine eigene interne Notfallorganisation sicher.
- b. Es betreibt ein Messnetz zur automatischen Dosisleistungsüberwachung in der Umgebung der Kernkraftwerke (MADUK).
- c. Es berät und unterstützt die Kantone bei der Planung und Vorbereitung der Massnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- d. Es überwacht die von den Betreibern der Kernanlagen getroffenen Massnahmen gemäss Artikel 6; insbesondere überprüft es die Einsatzbereitschaft der Notfallorganisation der Kernanlagen mit Notfallübungen.
- e. Es regelt die Anforderungen an die Bestimmung des Quellterms in einer Richtlinie.
- f. Es regelt unter Einbezug der Notfallschutzpartner die Anforderungen an die Durchführung von Notfallübungen in einer Richtlinie.
- g. Es erlässt eine Richtlinie gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a.

⁴ SR 520.12

Art. 9 Ereignisfall

Das ENSI hat im Ereignisfall folgende Aufgaben:

- a. Es orientiert die NAZ unverzüglich über Ereignisse in schweizerischen Kernanlagen.
- b. Es beurteilt die Zweckmässigkeit der vom Betreiber der Kernanlagen getroffenen Massnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 7 Buchstabe b und überprüft deren Umsetzung.
- c. Es erstellt Prognosen betreffend die Entwicklung des Störfalles in der Anlage, die mögliche Ausbreitung der Radioaktivität in der Umgebung und deren Konsequenzen.
- d. Es berät das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und den Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB) nach der Verordnung vom 2. März 2018⁵ über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) bei der Anordnung von Schutzmassnahmen für die Bevölkerung.
- e. Es stuft das Ereignis auf der internationalen Störfall-Bewertungsskala INES der IAEA ein.

5. Abschnitt: Aufgaben weiterer Bundesstellen**Art. 10** MeteoSchweiz

¹ Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) stellt dem ENSI Wetterdaten und Prognosen für Ausbreitungs- und Dosisberechnungen zur Verfügung.

² Im Auftrag der NAZ erstellt MeteoSchweiz Ausbreitungsberechnungen.

³ Im Ereignisfall kann MeteoSchweiz für die Leistungserbringung die Unterstützung durch die Einsatzelemente der Armee nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁶ anfordern.

Art. 11 BABS

Das BABS hat im Rahmen der Planung und Vorbereitung des Notfallschutzes neben den in der VBSTB⁷, der Verordnung vom 17. Oktober 2007⁸ über die Nationale Alarmzentrale und der VWAS⁹ festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es regelt unter Einbezug der Notfallschutzpartner die Vorgaben für den Einsatz.

⁵ SR 520.17

⁶ SR 510.10

⁷ SR 520.17

⁸ SR 520.18

⁹ SR 520.12

- b. Es berät und unterstützt die Kantone bei der Planung und Vorbereitung der Massnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- c. Es regelt unter Einbezug der Notfallschutzpartner die Vorgaben für die Evakuierung der Bevölkerung.
- d. Es koordiniert die Information der Bevölkerung.
- e. Es koordiniert die Planung und Vorbereitung von Notfallschutzmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Kantonen.
- f. Es führt alle zwei Jahre in Absprache mit den Notfallschutzpartnern eine Gesamtnotfallübung durch.
- g. Es erstellt Vorgaben als Grundlage für die Planung der Einsätze durch die Kantone.

Art. 12 Gruppe Verteidigung

¹ Die Gruppe Verteidigung hat im Rahmen der Planung und Vorbereitung des Notfallschutzes insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie legt in Weisungen die Grundlagen fest, damit die Armee subsidiär für den Transport von Material eingesetzt werden kann, und bezieht dazu die Notfallschutzpartner mit ein.
- b. Sie legt in Weisungen die Teilnahme von Formationen oder Angehörigen der Armee an Übungen zum Strassen- und Lufttransport von Material fest.

² Sie stellt im Ereignisfall im Rahmen des von den zuständigen Stellen erlassenen Aufgebots zum Assistenzdienst Transportkapazität für den Strassen- und Lufttransport von Material zur Verfügung.

6. Abschnitt: Aufgaben der Kantone

Art. 13 Planung und Vorbereitung

¹ Die Kantone, in denen Gemeinden der Notfallschutzzonen 1 und 2 liegen, setzen im Rahmen der Planung und Vorbereitung des Notfallschutzes die Vorgaben des BABS in ihrem Bereich um. Insbesondere haben sie die folgenden Aufgaben:

- a. Sie informieren, in Zusammenarbeit mit dem BABS, die Bevölkerung in den Notfallschutzzonen 1 und 2 über das Verhalten im Ereignisfall.
- b. Sie planen nach den Vorgaben des BABS die Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung so, dass sie wie folgt durchgeführt werden kann:
 - 1. in der Notfallschutzzone 1 innerhalb von 6 Stunden ab Anordnung,
 - 2. im betroffenen Sektor der Notfallschutzzone 2 innerhalb von 12 Stunden ab Anordnung,
 - 3. in Hot Spots: situativ nach Notwendigkeit.
- c. Sie sorgen für die Unterbringung und Versorgung von Evakuierten.

- d. Sie bereiten Massnahmen im Bereich Landwirtschaft und Lebensmittel sowie Trinkwasserversorgung vor.
- e. Sie planen den Betrieb von Stellen zur Beratung über Fragen im Zusammenhang mit Radioaktivität (Beratungsstellen Radioaktivität).
- f. Sie planen den Betrieb von Stellen zur Messung von Radioaktivität.
- g. Sie erstellen ihre Einsatzunterlagen nach den Vorgaben des BABS (Art. 11 Bst. g), insbesondere Einsatzunterlagen zur Verkehrsführung im Ereignisfall.
- h. Sie schulen und beüben in Zusammenarbeit mit dem BABS und dem ENSI ihre Führungsorgane periodisch.
- i. Sie koordinieren und überwachen die Notfallschutzmassnahmen der Regionen und Gemeinden.

² Kantone auf dem Gebiet der übrigen Schweiz haben im Rahmen der Planung und Vorbereitung des Notfallschutzes gemäss den Vorgaben des BABS insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erstellen ein Konzept zur Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung in Hot Spots.
- b. Sie sorgen für die Unterbringung und Versorgung von Evakuierten.
- c. Sie bereiten Massnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel sowie Trinkwasserversorgung vor.
- d. Sie planen den Betrieb von Stellen zur Beratung über Fragen im Zusammenhang mit Radioaktivität (Beratungsstellen Radioaktivität).
- e. Sie planen den Betrieb von Stellen zur Messung von Radioaktivität.

³ Für die kurzfristige Aufnahme evakuierter Personen beträgt der Richtwert 5 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons, für die längerfristige Aufnahme 1 Prozent.

Art. 14 Ereignisfall

¹ Die Kantone, in denen Gemeinden der Notfallschutzzonen 1 und 2 liegen, haben im Ereignisfall die folgenden Aufgaben:

- a. Sie warnen die Führungsorgane der Regionen und Gemeinden.
- b. Sie alarmieren die Bevölkerung.
- c. Sie stellen die Umsetzung der Massnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 1 sicher.
- d. Sie kontrollieren den Vollzug der Schutzmassnahmen in den Regionen und Gemeinden.

² Kantone auf dem Gebiet der übrigen Schweiz haben im Ereignisfall die folgenden Aufgaben:

- a. Sie stellen die Umsetzung von Massnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 2 sicher.
- b. Sie kontrollieren den Vollzug der Schutzmassnahmen in den Regionen und Gemeinden.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Kantone sind verantwortlich für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen.

7. Abschnitt: Aufgaben der Regionen und Gemeinden

Art. 16

¹ Im Rahmen der Planung und Vorbereitung des Notfallschutzes setzen die Regionen und Gemeinden der Notfallschutzzonen 1 und 2 sowie die Regionen und Gemeinden der übrigen Schweiz die gemäss Normdokumentation vorgesehenen Massnahmen in ihrem Bereich um.

² Im Ereignisfall setzen die Regionen und Gemeinden der Notfallschutzzonen 1 und 2 sowie die Regionen und Gemeinden der übrigen Schweiz die gemäss Normdokumentation vorgesehenen Massnahmen in ihrem Bereich um.

8. Abschnitt: Gemeinsame Aufgaben

Art. 17

¹ Die Stellen nach dem 3.–7. Abschnitt haben neben den spezifischen Aufgaben folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Sie planen die Massnahmen so, dass sie im Ereignisfall bei Auslösung einer Warnung oder Alarmierung rechtzeitig durchgeführt werden können.
- b. Sie sind für die Ausbildung und die Durchführung von Übungen in ihrem Bereich verantwortlich und nehmen an Gesamtnotfallübungen teil.
- c. Sie halten die Alarmierungspläne und Einsatzunterlagen aktuell.
- d. Sie stellen sicher, dass das für Notfälle erforderliche Personal und Material verfügbar sind.

² Sie organisieren die Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich selbst.

9. Abschnitt: Gebühren und Ersatz von Auslagen

Art. 18

¹ Die Kantone können für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen von den Betreibern von Kernanlagen Gebühren sowie den Ersatz von Auslagen verlangen.

² Bundesstellen erheben Gebühren gestützt auf ihre Gebührenordnung.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung der Anhänge

Das BFE kann die Anhänge 1-3 der technischen Entwicklung anpassen.

Art. 20 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 2)

Liste der Kernanlagen

Kernkraftwerk Beznau KKB

Kernkraftwerk Gösgen KKG

Kernkraftwerk Leibstadt KKL

Kernkraftwerk Mühleberg KKM

Bundeszwischenlager am PSI-Ost, Würenlingen

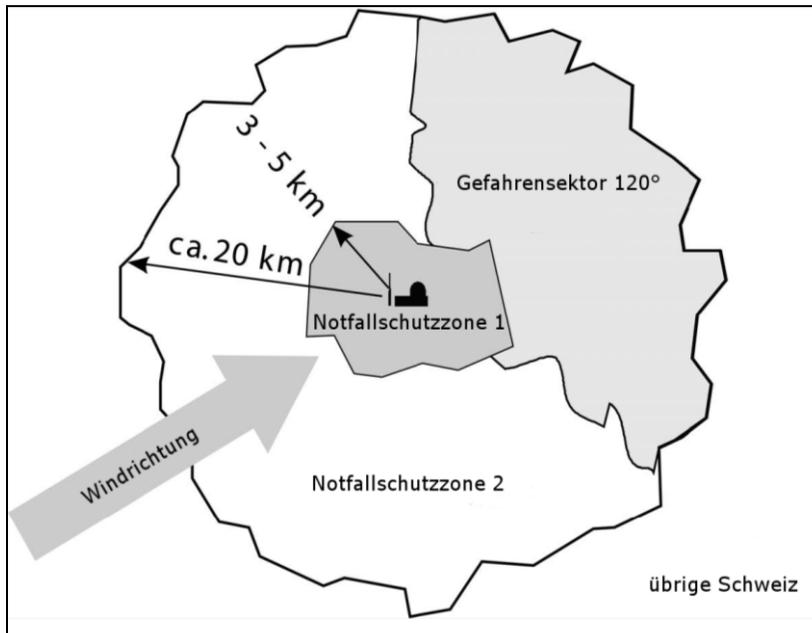
Hotlabor am PSI-Ost, Würenlingen

Zwischenlager ZWILAG, Würenlingen

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 1 Bst. b)

Notfallschutzzonenkonzept mit Gefahrensektoren

Die Notfallschutzzone 2 ist in sechs sich überlappende Gefahrensektoren von je 120° eingeteilt. Sofern es die Windverhältnisse eindeutig zulassen, kann damit eine angepasste Alarmierung durchgeführt werden.



Anhang 3
(Art. 3 Abs. 2)

Gemeinden der Notfallschutzzonen 1 und 2 einschliesslich der Gefahrensektoren

Bezeichnungen der Kernkraftwerke (KKW):

B/L – Beznau/Leibstadt

G – Gösgen

M – Mühleberg

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Aarau	Aarau	AG	G		X	X				X
Aarberg	Seeland	BE	M						X	X
Aarburg	Zofingen	AG	G				X	X		
Aegerten	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Alterswil	Sense	FR	M			X	X			
Altishofen	Willisau	LU	G			X	X			
Ammerswil	Lenzburg	AG	G		X	X				
Anwil	Sissach	BL	G						X	X
Arboldswil	Waldenburg	BL	G					X	X	
Attelwil	Zofingen	AG	G			X	X			
Auenstein	Brugg	AG	B/L				X	X		
Auenstein	Brugg	AG	G		X	X				
Avenches	La Broye-Vully	VD	M				X	X		
Bachs	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Bad Zurzach	Zurzach	AG	B/L		X	X	X			
Baden	Baden	AG	B/L			X	X			
Baldingen	Zurzach	AG	B/L		X	X	X			
Barberêche	See/du Lac	FR	M				X	X		
Bargen (BE)	Seeland	BE	M					X	X	X
Belfaux (nur Cutterwil)	La Sarine	FR	M				X	X		
Bellmund	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Belp	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Bennwil	Waldenburg	BL	G				X	X		
Bern	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				
Biberstein	Aarau	AG	G		X	X			X	
Biel/Bienne	Biel/Bienne	BE	M					X	X	
Biezwil	Bucheggberg	SO	M		X				X	
Birmenstorf (AG)	Baden	AG	B/L			X	X			
Birr	Brugg	AG	B/L			X	X	X		
Birr	Brugg	AG	G		X	X				
Birrhard	Brugg	AG	B/L			X	X			
Birrwil	Kulm	AG	G		X	X				
Böbikon	Zurzach	AG	B/L		X	X	X			
Böckten	Sissach	BL	G					X	X	
Bolligen	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				
Boningen	Olten	SO	G				X	X		
Boniswil	Lenzburg	AG	G		X	X				
Boppelsen	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Bösingen	Sense	FR	M			X	X			
Bözberg	Brugg	AG	B/L				X	X		
Bözberg	Brugg	AG	G		X				X	
Bottenwil	Zofingen	AG	G			X	X			
Böttstein	Zurzach	AG	B/L	X						
Bözen	Brugg	AG	B/L				X	X		
Bözen	Brugg	AG	G		X				X	
Bremgarten bei Bern	Bern-Mittelland	BE	M		X	X			X	
Brittnau	Zofingen	AG	G			X	X	X		
Brugg	Brugg	AG	B/L			X	X	X		
Brügg	Biel/Bienne	BE	M					X	X	
Brunegg	Lenzburg	AG	B/L			X	X	X		
Brunegg	Lenzburg	AG	G		X	X				
Brüttelen	Seeland	BE	M				X	X		

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Bubendorf	Liestal	BL	G					X	X	
Buchs (AG)	Aarau	AG	G		X	X				X
Buckten	Sissach	BL	G					X	X	X
Büetigen	Seeland	BE	M						X	X
Bühl	Seeland	BE	M						X	X
Büron	Sursee	LU	G			X	X			
Buus	Sissach	BL	G						X	X
Clavaleyres	Bern-Mittelland	BE	M				X	X		
Cornaux	Littoral ¹⁰	NE	M					X	X	
Courgevaux	See/du Lac	FR	M				X	X		
Courtepin ¹¹	See/du Lac	FR	M				X	X		
Cressier (FR)	See/du Lac	FR	M				X	X		
Cressier (NE)	Littoral ¹²	NE	M					X	X	
Cudrefin	La Broye-Vully	VD	M				X	X		
Dagmersellen	Willisau	LU	G			X	X			
Däniken	Olten	SO	G	X						
Deisswil bei Münchenbuchsee	Bern-Mittelland	BE	M		X					X
Densbüren	Aarau	AG	B/L				X	X		
Densbüren	Aarau	AG	G		X					X
Diegten	Waldenburg	BL	G					X	X	
Dielsdorf	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Diemerswil	Bern-Mittelland	BE	M		X					X
Diepflingen	Sissach	BL	G						X	X
Diessbach bei Büren	Seeland	BE	M		X				X	X
Döttingen	Zurzach	AG	B/L	X						
Dotzigen	Seeland	BE	M						X	X
Düdingen	Sense	FR	M			X	X			

¹⁰ Neue Gliederung in Regionen

¹¹ Fusion der Gemeinden Barberêche, Courtepin, Villarepos und Wallenried

¹² Neue Gliederung in Regionen

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Dulliken	Olten	SO	G	X						
Dürrenäsch	Kulm	AG	G		X	X				
Effingen	Brugg	AG	B/L				X	X		
Effingen	Brugg	AG	G		X					X
Egerkingen	Gäu	SO	G					X	X	
Egliswil	Lenzburg	AG	G		X	X				
Ehrendingen	Baden	AG	B/L		X	X	X			
Eiken	Laufenburg	AG	B/L					X	X	
Eiken	Laufenburg	AG	G		X					X
Elfingen	Brugg	AG	B/L				X	X		
Elfingen	Brugg	AG	G		X					X
Endingen	Zurzach	AG	B/L		X	X	X			
Ennetbaden	Baden	AG	B/L			X	X			
Eppenberg-Wöschnau	Olten	SO	G		X	X	X			X
Epsach	Seeland	BE	M						X	X
Eptingen	Waldenburg	BL	G					X	X	
Erlach	Seeland	BE	M					X	X	
Erlinsbach (AG)	Aarau	AG	G		X	X			X	X
Erlinsbach (SO) (nur ehem. Gde. Niedererlinsbach)	Gösgen	SO	G	X						
Erlinsbach (SO) (nur ehem. Gde. Obererlinsbach)	Gösgen	SO	G		X	X			X	X
Evilard/Leubringen	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Faug	La Broye-Vully	VD	M				X	X		
Ferenbalm (nur Weiler Haselhof)	Bern-Mittelland	BE	M	X						
Ferenbalm (ohne Weiler Haselhof)	Bern-Mittelland	BE	M			X	X	X	X	
Finsterhennen	Seeland	BE	M					X	X	
Fisibach	Zurzach	AG	B/L		X	X				

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Fislisbach	Baden	AG	B/L			X	X			
Fräschels	See/du Lac	FR	M					X	X	
Frauenkappelen	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				X
Freiburg	La Sarine	FR	M			X	X			
Freienwil	Baden	AG	B/L		X	X	X			
Frick	Laufenburg	AG	B/L					X	X	
Frick	Laufenburg	AG	G		X					X
Fulenbach	Olten	SO	G					X	X	
Full-Reuenthal	Zurzach	AG	B/L	X						
Galmiz	See/du Lac	FR	M				X	X		
Gals	Seeland	BE	M					X	X	
Gampelen	Seeland	BE	M					X	X	
Gansingen	Laufenburg	AG	B/L				X	X	X	
Gebenstorf	Baden	AG	B/L			X	X			
Gelterkinden	Sissach	BL	G						X	X
Gempenach	See/du Lac	FR	M				X	X		
Gipf-Oberfrick	Laufenburg	AG	B/L					X	X	
Gipf-Oberfrick	Laufenburg	AG	G		X					X
Golaten	Bern-Mittelland	BE	M	X						
Gontenschwil	Kulm	AG	G			X	X			
Granges-Paccot	La Sarine	FR	M			X	X			
Gränichen	Aarau	AG	G		X	X				
Greng	See/du Lac	FR	M				X	X		
Gretzenbach	Olten	SO	G	X						
Grossaffoltern	Seeland	BE	M		X				X	X
Gunzgen	Olten	SO	G					X	X	
Gurbrü	Bern-Mittelland	BE	M				X	X	X	
Gurmels	See/du Lac	FR	M			X	X	X	X	
Habsburg	Brugg	AG	B/L			X	X	X		
Habsburg	Brugg	AG	G		X					X

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Häfelfingen	Sissach	BL	G					X	X	X
Hägendorf	Olten	SO	G					X	X	
Hagneck	Seeland	BE	M					X	X	X
Hallwil	Lenzburg	AG	G		X	X				
Härkingen	Gäu	SO	G					X	X	
Hauenstein-Ifenthal	Gösgen	SO	G					X	X	
Hausen (AG)	Brugg	AG	B/L			X	X	X		
Heitenried	Sense	FR	M			X	X			
Hellikon	Rheinfelden	AG	G						X	X
Hemmiken	Sissach	BL	G						X	X
Henschiken	Lenzburg	AG	G		X	X				
Hermrigen	Seeland	BE	M						X	X
Hersberg	Liestal	BL	G						X	X
Herznach	Laufenburg	AG	B/L				X	X		
Herznach	Laufenburg	AG	G		X					X
Hirschthal	Aarau	AG	G		X	X	X			
Holderbank (AG)	Lenzburg	AG	B/L				X	X		
Holderbank (AG)	Lenzburg	AG	G		X	X				
Holderbank (SO)	Thal	SO	G					X	X	
Hölstein	Waldenburg	BL	G					X	X	
Holziken	Kulm	AG	G		X	X	X			
Hornussen	Laufenburg	AG	B/L				X	X		
Hornussen	Laufenburg	AG	G		X					X
Hunzenschwil	Lenzburg	AG	G		X	X				
Iffwil	Bern-Mittelland	BE	M		X					X
Ins	Seeland	BE	M					X	X	
Ipsach	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Itingen	Sissach	BL	G						X	X
Ittigen	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren						
					1	2	3	4	5	6	
Jegenstorf (nur ehem. Gde. Ballmoos u. Scheunen)	Bern-Mittelland	BE	M		X						X
Jens	Seeland	BE	M						X	X	
Kaiserstuhl	Zurzach	AG	B/L		X	X					
Kaisten	Laufenburg	AG	B/L					X	X		
Kaisten	Laufenburg	AG	G		X						X
Kallnach	Seeland	BE	M					X	X	X	
Känerkinden	Sissach	BL	G					X	X	X	
Kappel (SO)	Olten	SO	G					X	X		
Kappelen	Seeland	BE	M						X	X	
Kehrsatz	Bern-Mittelland	BE	M		X	X					
Kerzers	See/du Lac	FR	M				X	X	X		
Kestenholz	Gäu	SO	G					X	X		
Kienberg	Gösgen	SO	G		X				X	X	
Kilchberg (BL)	Sissach	BL	G						X	X	
Killwangen	Baden	AG	B/L			X	X				
Kirchleerau	Zofingen	AG	G			X	X				
Kirchlindach	Bern-Mittelland	BE	M		X						X
Kleinbödingen	See/du Lac	FR	M			X	X	X			
Klingnau	Zurzach	AG	B/L	X							
Knutwil	Sursee	LU	G			X	X				
Koblenz	Zurzach	AG	B/L	X							
Kölliken	Zofingen	AG	G		X	X	X				
Köniz	Bern-Mittelland	BE	M		X	X					
Kriechenwil	Bern-Mittelland	BE	M			X	X	X			
Küttigen	Aarau	AG	G		X	X					X
La Neuveville	Berner Jura	BE	M					X	X		

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
La Sonnaz	La Sarine	FR	M				X	X		
La Tène	Littoral ¹³	NE	M					X	X	
Lampenberg	Waldenburg	BL	G					X	X	
Langenbruck	Waldenburg	BL	G					X	X	
Langenthal (nur ehem. Gde. Untersteckholz)	Oberaargau	BE	G				X	X		
Läufelfingen	Sissach	BL	G					X	X	X
Laufenburg	Laufenburg	AG	B/L					X	X	
Laupen	Bern-Mittelland	BE	M			X	X	X		
Lausen	Liestal	BL	G						X	X
Le Landeron	Littoral ¹⁴	NE	M					X	X	
Leibstadt	Zurzach	AG	B/L	X						
Leimbach (AG)	Kulm	AG	G			X	X			
Lengnau (AG)	Zurzach	AG	B/L		X	X	X			
Lenzburg	Lenzburg	AG	G		X	X				
Leuggern	Zurzach	AG	B/L	X						
Leutwil	Kulm	AG	G		X	X				
Liedertwil	Waldenburg	BL	G					X	X	
Ligerz	Biel/Bienne	BE	M					X	X	
Lostorf	Gösgen	SO	G	X						
Lupfig ¹⁵	Brugg	AG	B/L			X	X	X		
Lupfig ¹⁶	Brugg	AG	G		X	X				
Lüscherz	Seeland	BE	M					X	X	
Lyss	Seeland	BE	M						X	X
Mägenwil	Baden	AG	B/L			X	X			
Mägenwil	Baden	AG	G		X	X				
Maisprach	Sissach	BL	G						X	X

13 Neue Gliederung in Regionen

14 Neue Gliederung in Regionen

15 Fusion der Gemeinden Scherz und Lupfig

16 Fusion der Gemeinden Scherz und Lupfig

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Mandach	Brugg	AG	B/L	X						
Meienried	Seeland	BE	M						X	X
Meikirch	Bern-Mittelland	BE	M		X					X
Mellikon	Zurzach	AG	B/L		X	X				
Mellingen	Baden	AG	B/L			X	X			
Merzligen	Seeland	BE	M						X	X
Messen	Bucheggberg	SO	M		X					X
Mettauertal (nur ehem. Gde. Wil)	Laufenburg	AG	B/L	X						
Mettauertal (ohne ehem. Gde. Wil)	Laufenburg	AG	B/L				X	X	X	
Meyriez	See/du Lac	FR	M				X	X		
Misery-Courtion	See/du Lac	FR	M				X	X		
Mönthal	Brugg	AG	B/L				X	X		
Mont-Vully	See/du Lac	FR	M				X	X		
Moosleerau	Zofingen	AG	G			X	X			
Moosseedorf	Bern-Mittelland	BE	M		X					X
Mörigen	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Möriken-Wildegg	Lenzburg	AG	B/L			X	X	X		
Möriken-Wildegg	Lenzburg	AG	G		X	X				
Muhen	Aarau	AG	G		X	X	X			
Mühleberg (nördlich der Bahnlinie)	Bern-Mittelland	BE	M	X						
Mühleberg (südlich der Bahnlinie)	Bern-Mittelland	BE	M		X	X	X	X		
Mülligen	Brugg	AG	B/L			X	X			
Münchenbuchsee	Bern-Mittelland	BE	M		X					X
Münchenwiler	Bern-Mittelland	BE	M				X	X		
Münchwilen (AG)	Laufenburg	AG	B/L				X	X		
Münchwilen (AG)	Laufenburg	AG	G						X	X
Muntelier	See/du Lac	FR	M				X	X		
Müntschemier	Seeland	BE	M					X	X	

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Murgenthal	Zofingen	AG	G				X	X		
Muri bei Bern	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				
Murten	See/du Lac	FR	M				X	X		
Nebikon	Willisau	LU	G			X	X			
Neerach	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Neuendorf	Gäu	SO	G					X	X	
Neuenegg	Bern-Mittelland	BE	M			X	X			
Neuenhof	Baden	AG	B/L			X	X			
Nidau	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Niederbuchsiten	Gäu	SO	G					X	X	
Niederdorf	Waldenburg	BL	G					X	X	
Niedergösgen	Gösgen	SO	G	X						
Niederlenz	Lenzburg	AG	B/L				X	X		
Niederlenz	Lenzburg	AG	G		X	X				
Niedermuhlern	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				
Niederrohrdorf	Baden	AG	B/L			X	X			
Niederweningen	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Nusshof	Sissach	BL	G						X	X
Oberbalm	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				
Oberbuchsiten	Gäu	SO	G					X	X	
Oberdorf (BL)	Waldenburg	BL	G					X	X	
Oberentfelden	Aarau	AG	G		X	X	X			X
Obergösgen	Gösgen	SO	G	X						
Oberhof	Laufenburg	AG	G		X					X
Oberkulm	Kulm	AG	G		X	X	X			
Obermumpf	Rheinfelden	AG	B/L					X	X	
Obermumpf	Rheinfelden	AG	G						X	X
Oberrohrdorf	Baden	AG	B/L			X	X			
Obersiggenthal	Baden	AG	B/L			X	X			
Oberweningen	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Oeschgen	Laufenburg	AG	B/L					X	X	
Oeschgen	Laufenburg	AG	G		X					X
Ofringen	Zofingen	AG	G			X	X	X		
Olten	Olten	SO	G				X	X	X	
Oltingen	Sissach	BL	G						X	X
Ormalingen	Sissach	BL	G						X	X
Orpund	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Ostermundigen	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				
Otelfingen	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Othmarsingen	Lenzburg	AG	B/L			X	X	X		
Othmarsingen	Lenzburg	AG	G		X	X				
Pfaffnau	Willisau	LU	G				X	X		
Plateau de Diesse (nur ehem. Gde. Prêles)	Berner Jura	BE	M					X	X	
Port	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Radelfingen (nur Matzwil, Oberruntigen, Oltigen, Talmatt)	Seeland	BE	M	X						
Radelfingen (ohne Matzwil, Oberruntigen, Oltigen, Talmatt)	Seeland	BE	M		X			X	X	X
Ramlinsburg	Liestal	BL	G					X	X	
Rapperswil (BE)	Seeland	BE	M		X					X
Regensberg	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Reiden	Willisau	LU	G			X	X			
Reitnau	Zofingen	AG	G			X	X			
Rekingen (AG)	Zurzach	AG	B/L		X	X				
Remigen	Brugg	AG	B/L			X	X	X		
Rickenbach (BL)	Sissach	BL	G						X	X
Rickenbach (SO)	Olten	SO	G					X	X	
Ried bei Kerzers	See/du Lac	FR	M				X	X	X	
Rietheim	Zurzach	AG	B/L		X	X	X			

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Riniken	Brugg	AG	B/L			X	X	X		
Roggliwil	Willisau	LU	G				X	X		
Roggwil (BE)	Oberaargau	BE	G				X	X		
Rohr (SO)	Gösgen	SO	G	X						
Rothenfluh	Sissach	BL	G						X	X
Rothrist	Zofingen	AG	G				X	X		
Rüeggisberg	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				
Rüfenach	Brugg	AG	B/L			X	X	X		
Rümikon	Zurzach	AG	B/L		X	X				
Rümlingen	Sissach	BL	G						X	X
Rünenberg	Sissach	BL	G						X	X
Rupperswil	Lenzburg	AG	B/L				X	X		
Rupperswil	Lenzburg	AG	G		X	X				
Safenwil	Zofingen	AG	G			X	X	X		
Schafisheim	Lenzburg	AG	G		X	X				
Scheuren	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Schinznach-Bad	Brugg	AG	B/L				X	X		
Schinznach-Bad	Brugg	AG	G		X					X
Schinznach	Brugg	AG	B/L				X	X		
Schinznach	Brugg	AG	G		X					X
Schleinikon	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Schlierbach	Sursee	LU	G			X	X			
Schlossrued	Kulm	AG	G			X	X			
Schmiedrued	Kulm	AG	G			X	X			
Schmitten (FR)	Sense	FR	M			X	X			
Schneisingen	Zurzach	AG	B/L		X	X	X			
Schnottwil	Bucheggberg	SO	M		X					X
Schöfflisdorf	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Schöftland	Kulm	AG	G			X	X			
Schönenwerd	Olten	SO	G	X						

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Schupfart	Rheinfelden	AG	B/L					X	X	
Schupfart	Rheinfelden	AG	G						X	X
Schüpfen	Seeland	BE	M		X					X
Schwaderloch	Laufenburg	AG	B/L	X						
Schwadernau	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Schwarzenburg	Bern-Mittelland	BE	M			X	X			
Schwarzhäusern	Oberaargau	BE	G				X	X		
Seedorf (BE) (nur Trümlen)	Seeland	BE	M	X						
Seedorf (BE) (ohne Trümlen)	Seeland	BE	M		X				X	X
Seengen	Lenzburg	AG	G		X	X				
Seon	Lenzburg	AG	G		X	X				
Siglistorf	Zurzach	AG	B/L		X	X				
Siselen	Seeland	BE	M					X	X	
Sissach	Sissach	BL	G						X	X
Sisseln	Laufenburg	AG	B/L					X	X	
Sisseln	Laufenburg	AG	G		X					X
St. Antoni	Sense	FR	M			X	X			
Stadel	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Staffelbach	Zofingen	AG	G			X	X			
Starrkirch-Wil	Olten	SO	G			X	X	X	X	
Staufen	Lenzburg	AG	G		X	X				
Stein (AG)	Rheinfelden	AG	B/L					X	X	
Stein (AG)	Rheinfelden	AG	G						X	X
Steinmaur	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Stettlen	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				
Strengelbach	Zofingen	AG	G			X	X	X		
Studen (BE)	Seeland	BE	M						X	X
Stüsslingen	Gösgen	SO	G	X						
Suhr	Aarau	AG	G		X	X				X

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Sutz-Lattrigen	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Tafers	Sense	FR	M			X	X			
Täuffelen	Seeland	BE	M						X	X
Tecknau	Sissach	BL	G						X	X
Tegerfelden	Zurzach	AG	B/L		X	X	X			
Tenniken	Sissach	BL	G						X	X
Teufenthal (AG)	Kulm	AG	G		X	X				
Thalheim (AG)	Brugg	AG	B/L				X	X		
Thalheim (AG)	Brugg	AG	G		X					X
Thürnen	Sissach	BL	G						X	X
Titterten	Waldenburg	BL	G					X	X	
Treiten	Seeland	BE	M					X	X	
Triengen	Sursee	LU	G			X	X			
Trimbach	Gösgen	SO	G				X	X	X	
Tschugg	Seeland	BE	M					X	X	
Turgi	Baden	AG	B/L			X	X			
Twann-Tüscherz	Biel/Bienne	BE	M						X	X
Ueberstorf	Sense	FR	M			X	X			
Ueken	Laufenburg	AG	B/L				X	X		
Ueken	Laufenburg	AG	G		X					X
Uerkheim	Zofingen	AG	G			X	X			
Ulmiz	See/du Lac	FR	M				X	X		
Unterentfelden	Aarau	AG	G		X	X	X			X
Unterkulm	Kulm	AG	G		X	X	X			
Untersiggenthal	Baden	AG	B/L			X	X			
Urtenen-Schönbühl	Bern-Mittelland	BE	M		X					X
Veltheim (AG)	Brugg	AG	B/L				X	X		
Veltheim (AG)	Brugg	AG	G		X	X				
Villarepos	See/du Lac	FR	M				X	X		
Villigen	Brugg	AG	B/L	X						

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Villnachern	Brugg	AG	B/L				X	X		
Villnachern	Brugg	AG	G		X					X
Vinelz	Seeland	BE	M					X	X	
Vordemwald	Zofingen	AG	G				X	X		
Vully-les-Lacs	La Broye-Vully	VD	M				X	X		
Wald (BE)	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				
Waldenburg	Waldenburg	BL	G					X	X	
Wallenried	See/du Lac	FR	M				X	X		
Walperswil	Seeland	BE	M						X	X
Walterswil (SO)	Olten	SO	G			X	X	X		
Wangen bei Olten	Olten	SO	G					X	X	
Wegenstetten	Rheinfelden	AG	G						X	X
Weiach	Dielsdorf	ZH	B/L		X	X				
Wengi	Seeland	BE	M		X					X
Wenslingen	Sissach	BL	G						X	X
Wettingen	Baden	AG	B/L			X	X			
Wiggiswil	Bern-Mittelland	BE	M		X					X
Wikon	Willisau	LU	G			X	X	X		
Wileroltigen	Bern-Mittelland	BE	M	X						
Wiliberg	Zofingen	AG	G			X	X			
Windisch	Brugg	AG	B/L			X	X	X		
Wintersingen	Sissach	BL	G						X	X
Winznau	Gösgen	SO	G	X						
Wisen (SO)	Gösgen	SO	G					X	X	X
Wislikofen	Zurzach	AG	B/L		X	X				
Wittinsburg	Sissach	BL	G						X	X
Wittnau	Laufenburg	AG	B/L					X	X	

Gemeinde	Bezirk	Kanton	KKW	Zone 1	Zone 2 Gefahrensektoren					
					1	2	3	4	5	6
Wittnau	Laufenburg	AG	G		X				X	X
Wohlen bei Bern (teilweise) ¹⁷	Bern-Mittelland	BE	M	X						
Wohlen bei Bern (teilweise) ¹⁸	Bern-Mittelland	BE	M		X	X				X
Wohlenschwil	Baden	AG	B/L			X	X			
Wölflinswil	Laufenburg	AG	B/L				X	X		
Wölflinswil	Laufenburg	AG	G		X					X
Wolfwil	Gäu	SO	G					X	X	
Worben	Seeland	BE	M						X	X
Wünnewil-Flamatt	Sense	FR	M			X	X			
Würenlingen	Baden	AG	B/L	X						
Würenlos	Baden	AG	B/L			X	X			
Wynau	Oberaargau	BE	G				X	X		
Zeglingen	Sissach	BL	G					X	X	X
Zeihen	Laufenburg	AG	B/L				X	X		
Zeihen	Laufenburg	AG	G		X					X
Zetzwil	Kulm	AG	G			X	X			
Zofingen	Zofingen	AG	G			X	X	X		
Zollikofen	Bern-Mittelland	BE	M		X					X
Zunzgen	Sissach	BL	G						X	X
Zuzgen	Rheinfelden	AG	G						X	X
Zuzwil (BE)	Bern-Mittelland	BE	M		X					X

Anmerkung:

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Notfallschutzzonen ist einsehbar auf der Homepage des ENSI: www.ensi.ch/de/ > Notfallschutz > Notfallschutz und Zonenpläne

¹⁷ nur Eymatt, Hostetmatt, Salvisberg, Schulhaus Matzwil, Ussermülital, Wickacher
¹⁸ ohne Eymatt, Hostetmatt, Salvisberg, Schulhaus Matzwil, Ussermülital, Wickacher

Spezielle Gefährdungszone PSI/ZWILAG (Notfallschutzzone 1)

¹ Die spezielle Gefährdungszone PSI/ZWILAG umfasst die Gemeinden Döttingen (Gebiet südlich der Surb), Böttstein ohne Ortsteile Kleindöttingen und Burlen, Untersiggenthal (Gebiet Siggenthal Station), Villigen und Würenlingen.

² Die Gebiete werden gemäss Verordnung vom 21. Mai 2008¹⁹ über Geoinformation vom ENSI erhoben, nachgeführt und verwaltet.

Anmerkung:

Die spezielle Gefährdungszone PSI/ZWILAG ist einschbar auf der Homepage des ENSI: www.ensi.ch > Notfallschutz > Notfallschutz und Zonenpläne

¹⁹ SR 510.620

Anhang 4
(Art. 3 Abs. 4)

Planungsgebiete

Das Planungsgebiet für die Verteilung der Jodtabletten umfasst die gesamte Schweiz. Verteilung, Lagerung, Abgabe und Kontrollen richten sich nach Artikel 3 ff. der Jodtabletten-Verordnung vom 22. Januar 2014²⁰. Die Kriterien für die Anordnung der Einnahme der Jodtabletten richten sich nach dem Dosismassnahmenkonzept gemäss Anhang 2 VBSTB²¹.

²⁰ SR 814.52
²¹ SR 520.17

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Notfallschutzverordnung vom 20. Oktober 2010²² wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Alarmierungs- und Sicherheitsfunkverordnung vom 18. August 2010²³

Art. 5 Abs. 3

³ Treten aus einer Kernanlage innerhalb von weniger als einer Stunde nach Eintreten des Störfalls radioaktive Stoffe aus, sodass vorsorgliche Schutzmassnahmen für die Bevölkerung der Notfallschutzzone 1 zu treffen sind (schneller Störfall), so erteilt der Betreiber der Kernanlage die Aufträge zur Alarmierung und zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen und informiert unverzüglich die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone. Ist die NAZ bereits im Einsatz, so erteilt sie allfällige Aufträge zur Alarmierung der Bevölkerung mit Anordnungen von Schutzmassnahmen direkt.

Art. 17 Abs. 5

⁵ Sie stellen sicher, dass die Sirenen in den Notfallschutzzonen 1 und 2 von Kernanlagen über die Fernsteuerung gesamthaft und in der Notfallschutzzone 2 sektorweise zentral ausgelöst werden können.

²² AS 1983 1877, 1987 652, 1991 1459, 2003 5165, 2008 5747, 2010 5191
²³ SR 520.12

2. Verordnung vom 17. Oktober 2007²⁴ über die Nationale Alarmzentrale

Art. 5 Abs. 1 Bst. c

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tritt die NAZ mit anderen Stellen direkt in Verbindung, insbesondere mit:

- c. den zuständigen militärischen Stellen für die Erfassung der ABC-Lage und die Bereitstellung von Transportkapazität;

²⁴ SR 520.18

